

Die Schweiz im Fadenkreuz

US-Filmindustrie will Replay-Funktion verbieten – Kongress setzt Alpenrepublik auf schwarze Liste

Was ist nur mit den Schweizern los? Nachdem sie von uns Deutschen als Steuerparadies verteufelt wurden, sind sie auch bei den Amerikanern in Ungnade gefallen. Den USA gefällt die in der Schweiz beliebte Replay-Funktion im digitalen Fernsehen nicht (s. Kasten). Darüber hinaus stehen die Eidgenossen nun auf einer schwarzen Liste der Amerikaner, die Länder mit erheblichen Urheberrechtsproblemen aufzählt. Dort befindet sich die Schweiz mit Russland, Ukraine oder China in einer wenig erfreulichen Gesellschaft. Jenseits des Bodensees tobt ein erbitterter Kampf zwischen Programmanbietern und Verwertungsgesellschaften. Der Vertrag zur Regelung der Urheberrechtsabgaben läuft Ende des Jahres aus. Beide konnten sich in den Verhandlungen nicht auf eine Vergütung für die Replay-Funktion einigen. Nun muss die Eidgenössische Schiedsgerichtskommission über einen Vertragsentwurf entscheiden, der keine Vergütung für die Replay-Funktion enthält.

Große Empörung

Im Hintergrund der Verwertungsgesellschaften zog die Motion Picture Association of America (MPAA) die Fäden. Die MPAA hält die Replay-Funktion für rechtswidrig. Ihr Argument: Von dieser Funktion sind weit mehr Urheber betroffen, als von den Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Strittig ist auch der Punkt, ob die Replay-Funktion durch die Privatkopie gedeckt ist oder ob eine Aufzeichnung in den eigenen vier Wänden etwas anderes ist als die bei einem Programmanbieter. Bei den Eidgenossen ist die Empörung über die MPAA groß. „Dieses Verhalten steht beispielhaft für die fehlende Bereitschaft, wirtschaftliche Vorteile

der Digitalisierung nutzen zu wollen“, kritisiert Urheberrechtsexperte Martin Steiger. „Sie versucht stattdessen, ihre bisherigen Geschäftsmodelle mit Forderungen nach einem weiter verschärften Urheberrecht zu retten“, so der Rechtsanwalt der Züricher Kanzlei Steiger Legal. Aus Sicht der Schweizer Medien kommt es daher auch nicht von ungefähr, dass die Alpenrepublik seit September auf der schwarzen Liste der Kommission gegen Piraterie des US-Kongresses steht, der sogenannten Watchlist.

Standort Schweiz

Ein direkter Zusammenhang zur Replay-Debatte besteht jedoch nicht, denn die Kommission kritisiert das aus ihrer Sicht zu lasche Urheberrecht der Schweiz, in dem zwar der Upload urheberrechtlich geschützter Werke verboten, der Download zu privaten Zwecken aber generell erlaubt ist. Steiger sieht darin wesentlich mehr Rechtssicherheit für Filesharing-Nutzer als in anderen Ländern. Es gäbe keine Kriminalisierung des Verbrauchers und auch keine Abmahnindustrie. „Diese Rechtssicherheit bezahlen die Benutzer in der Schweiz allerdings mit den weltweit höchstens pauschalen Urheberrechtsabgaben an Verwertungsgesellschaften“, so der Rechtsanwalt gegenüber DIGITAL INSIDER.

Dagegen ist der illegale Upload urheberrechtlich geschützter Inhalte auch bei den Eidgenossen strafbar. „Ein Angebot wie Pirate Bay wäre in der Schweiz undenkbar“, erklärt Steiger. Allerdings stellt der News-Blog Torrentfreak durchaus einen Anstieg von Filesharing-Angeboten fest, deren Server in der Schweiz stehen. „Für Anbieter, die sich in der Schweiz niedergelassen haben – Rapidshare ist das bekanntes-




Urheberrechtsexperte Martin Steiger wirft der US-Unterhaltungsindustrie vor, die Chancen der Digitalisierung zu verschlafen und stattdessen schärfere Urheberrechtsabgaben zu fordern Bild: Steiger Legal

te Beispiel – stellt das schweizerische Urheberrecht keinen Standortvorteil dar“, meint dagegen Steiger.

Globaler Wettbewerb

Daher ist sich der Urheberrechtsexperte sicher, dass die Aufnahme der Schweiz in die Watchlist nichts mit ungenügenden Vorschriften gegen Urheberrechtsverletzungen zu tun hat. Sie sei eher „im Zusammenhang mit dem zunehmend härter geführten globalen Wettkampf zwischen Standorten für Forschung, Entwicklung und Kreativität zu sehen“, so Steiger. Die Amerikaner dürfen jedenfalls nicht auf eine Änderung des Schweizer Urheberrechts hoffen, denn der Bundesrat hat vor rund einem Jahr entschieden, dass der bestehende rechtliche Rahmen zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet ausreicht.

Ende November wird die Eidgenössische Schiedsgerichtskommission zusammentreten. Ob es dann schon zu einem Urteil kommt, steht noch nicht fest. Zattoo-Geschäftsführer Niklas Brambring rechnet mit einer Entscheidung bis zum Jahresende und hofft auf Klarheit für die Nutzung der Replay-Funktion ab 2013. Der Streit mit den USA dürfte dagegen noch länger andauern. 

Die Replay-Funktion

In der Schweiz bieten verschiedene Infrastrukturbetreiber ihren Kunden die Möglichkeit, verpasste Sendungen anzusehen, ohne dass sie diese selbst aufzeichnen müssen. Diese Replay-Funktion wird zum Beispiel von jedem siebten TV-Kunden der Swisscom genutzt. In der Regel reicht das Archiv bis zu 30 Stunden zurück, bei Zattoo sogar 30 Tage. „Wir sehen, dass unsere Nutzer Aufnahmefunktionalitäten zunehmend nicht nur schätzen sondern auch erwarten“, erklärt Jörg Meyer, Vice President Content & Consumer bei Zattoo. Er fürchtet, dass der Verbraucher bei mangelnden legalen Angeboten mittelfristig zu illegalen Quellen greifen werde. „Eine solche Entwicklung wäre zum Nachteil aller Beteiligten“, so Meyer gegenüber DIGITAL INSIDER.